

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen »**Kultur auf dem Lande e.V.**«

Er hat seinen Sitz in Cadenberge und ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung nicht gewinnorientierter kultureller Veranstaltungen im ländlichen Raum.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Entwicklung und Aufführung von Theaterstücken unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung sowie der landschaftlichen Gegebenheiten
- die Organisation von Kinder- und Jugendtheater-Festivals auf dem Lande
- theaterpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche im Einzugsbereich des Vereins
- sowie die Durchführung weiterer nicht gewinnorientierter kultureller Veranstaltungen an festen oder wechselnden Orten in ländlicher Umgebung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, insbesondere sind alle Einkünfte und Überschüsse restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Jede juristische Person verfügt nur über eine Stimme. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds aufgenommen werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Einzelpersonen, Körperschaften, Institute, Vereine und wirtschaftliche Unternehmen, die die Zwecke des Vereins unterstützen möchten, können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Einhaltung einer Frist ist dabei nicht erforderlich. Soweit in der Erklärung nicht anders angegeben, wird der Austritt mit Eingang des Schreibens wirksam.

Ein Ausschluß kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
- die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen.

Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

Mitglieder, die nach dreimaliger Mahnung mehr als ein Jahr im Beitragsrückstand sind, können vom Vorstand ohne Ausschlußverfahren aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag gilt für die Folgejahre unverändert weiter, wenn keine Änderung bis zum 31.3. des jeweiligen Jahres beschlossen worden ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben Ausschüsse gebildet werden. Diese werden von der Mitgliederversammlung eingesetzt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Einsetzung von Ausschüssen
- Beschlußfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen

- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
- Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mindestens halbjährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder persönlich oder per Stimmübertragung anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Es ist grundsätzlich möglich, daß ein stimmberechtigtes Mitglied sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied überträgt. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei zusätzliche Stimmen übertragen bekommen. Die Stimmübertragung ist der Versammlungsleitung vor oder während der Mitgliederversammlung vom übertragenden Mitglied mit Nennung des beauftragten Mitgliedes schriftlich mitzuteilen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Es wird ein Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Sie muß mindestens 2 betragen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Erweiterung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist auch vor Ablauf dieser Zeit möglich. Die Mandate von zwischenzeitlich dazugewählten Vorstandsmitgliedern enden bei der nächsten regulären Vorstandswahl. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und nach innen. Jedes Vorstandsmitglied ist bis zu einem Ausgabevolumen von DM 3.000,- bzw. EUR 1.500,- allein vertretungsberechtigt.

Darüber hinaus müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder die entsprechenden Verträge unterzeichnen. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die wesentlich über den verabschiedeten Haushaltsplan hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere die

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das noch vorhandene Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Stadt und Landkreis Cuxhaven e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Erstfassung in der Gründungsversammlung vom 30.8.2001 verabschiedet und am 23.11.2004 geändert; die aktuelle geänderte Fassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 2.12.2018 beschlossen.